

Amtsblatt

für die Stadt Braunsbedra



12. Jahrgang

Braunsbedra, den 23. 01. 2026

Nummer 08

Hundesteuer 2026/Grundsteuer 2026

Impressum

Seite 1 – 2

Seite 1

Bekanntmachung

Hiermit wird die Festsetzung der Hundesteuer 2026 bekannt gegeben

Aufgrund der Vorschriften aus § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712) macht die Stadt Braunsbedra folgendes bekannt:

Für diejenigen Schuldner der Hundesteuer, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben und die insoweit bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Jahressoll am 01.07.2026 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra, einzulegen.

Durch das Einlegen des Widerspruches wird die Wirksamkeit der Hundesteuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

Hinweis

Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da die Stadt Braunsbedra den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz nicht eröffnet hat.

Braunsbedra, 23.01.2026

Steffen Schmitz

Hiermit wird die Festsetzung der Grundsteuer 2026 bekannt gegeben

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBI. I S. 387) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712) macht die Stadt Braunsbedra folgendes bekannt:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben und die insoweit bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten

Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.2., 15.05., 15.08.
und 15.11.2024 bzw. mit dem Jahressoll am
01.07.2026 fällig.
Die Grundsteuer die fünfzehn Euro nicht übersteigt wird
mit dem Jahresbetrag am 15.08.2026 und die
Grundsteuer die dreißig Euro nicht übersteigt wird je zur
Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15.02. und 15.08.2026
fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb
eines Monats nach Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der
Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra,
einzulegen.

Durch das Einlegen des Widerspruches wird die
Wirksamkeit der Grundsteuerfestsetzung nicht
gehemmt, insbesondere die Zahlungspflicht nicht
aufgehoben.

Hinweis

Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form
ersetzt werden, da die Stadt Braunsbedra den Zugang
für die Übermittlung elektronischer Dokumente mit einer
qualifizierten elektronischen Signatur nach dem
Signaturgesetz nicht eröffnet hat.

Braunsbedra, den 23.01.2026



Steffen Schmitz
Bürgermeister